Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2024/2083(INI)

18.12.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2023
(2024/2083(INI))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Gilles Boyer

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....27

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2023
(2024/2083(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 25. Juli 2024 mit dem Titel „35. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung 2023“ (COM(2024)0318, „Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023“),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2023 des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)[1] und den Tätigkeitsbericht des Überwachungsausschusses des OLAF 2023[2],

– unter Hinweis auf den am 1. März 2024 veröffentlichten Jahresbericht 2023 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[3] („Konditionalitätsverordnung“),

– unter Hinweis auf die im Dezember 2023 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Compliance assessment of measures adopted by the Member States to adapt their systems to Council Regulation (EU) 2017/1939 of 12 October 2017 implementing enhanced cooperation on the establishment of the European Public Prosecutor’s Office (‘the EPPO’)“ (Konformitätsbewertung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung ihrer Systeme an die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)) und die zum selben Termin veröffentlichte dazugehörige Erweiterung[4],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden[5] („Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern“) und auf den Bericht der Kommission vom 3. Juli 2024 über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie (COM(2024)0269),

[1] OLAF, Vierundzwanzigster Bericht des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, 1. Januar bis 31. Dezember 2023, 2023.
[2] ABl. C, C/2024/5658, 23.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5658/oj.
[3] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj.
[4] JUST/2022/PR/JCOO/CRIM/0004.
[5] ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2023 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2023)0800) und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 mit dem Titel „Bericht über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023“[6],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7] („Haushaltsordnung“),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug[8] („Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen“),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. September 2022 mit dem Titel „Zweiter Bericht über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug“ (COM(2022)0466),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1937[9] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2024)0269),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2023 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2023)0800),

– unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Strengthening the fight against organised crime: Assessing the legislative framework“ (Stärkung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Bewertung des Rechtsrahmens), die im Dezember 2022 veröffentlicht wurde[10],

– unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Strengthening the fight against corruption: assessing the legislative and policy framework“ (Stärkung der Korruptionsbekämpfung: Bewertung des Rechtsrahmens), die im Januar 2023 veröffentlicht wurde[11],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023)0012) und auf den Vorschlag der Kommission vom 3. Mai 2023 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des

---

[6] ABl. C, C/2024/6743, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6743/oj.
[7] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
[8] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj.
[9] ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.
[10] Europäische Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, Blondes, E., Disley, E., Hulme, S. et al., Studie „Strengthening the fight against organised crime – Assessing the legislative framework“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.
[11] Europäische Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, von EY und RAND Europe im Auftrag der Europäischen Kommission, Januar 2023.

Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2023)0234),

– unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht von Europol und OLAF vom 6. Juni 2023 mit dem Titel „Assessing the Threats to the NextGenerationEU (NGEU) fund“ (Bewertung der Bedrohungen für den NextGenerationEU-Fonds),

– unter Hinweis auf die „Closing note on the Strategic Initiative concerning the transparency and accountability of the Recovery and Resilience Facility“ (Schlussbemerkung zur strategischen Initiative betreffend die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Aufbau- und Resilienzfazilität) der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 12. September 2023 in Bezug auf den am 24. Februar 2022 eröffneten Fall SI/6/2021/PVV,

– unter Hinweis auf den am 9. Oktober 2024 veröffentlichten Bericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Unsere Tätigkeiten im Jahr 2023“,

– unter Hinweis auf die Analyse 04/2023 des Europäischen Rechnungshofs vom 6. Juli 2023 mit dem Titel „Digitalisierung der Verwaltung von EU-Mitteln“,

– unter Hinweis auf die Eurobarometer-Sonderumfrage 534 mit dem Titel „Citizens’ attitudes towards corruption in the EU in 2023“ (Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption im Jahr 2023 in der EU)[12],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 06/2023 des Europäischen Rechnungshofs vom 13. März 2023 mit dem Titel „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2022[14],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß ihrer Verpflichtung nach Artikel 325 Absatz 5 AEUV dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellten Bericht über die zur Umsetzung

[12] Im Auftrag der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) der Kommission durchgeführte und von der Generaldirektion Kommunikation der Kommission koordinierte Umfrage.
[13] ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj.
[14] ABl. C, C/2024/5730, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5730/oj.

dieses Artikels getroffenen Maßnahmen (die sogenannten Berichte über den Schutz der finanziellen Interessen) vorlegt;

B. in der Erwägung, dass die Berichte über den Schutz der finanziellen Interessen in erster Linie auf Informationen beruhen, die von den Mitgliedstaaten über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) bereitgestellt werden, einschließlich Daten über aufgedeckte Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle, sowie auf Daten aus dem Rechnungsführungssystem (ABAC) der Kommission;

C. in der Erwägung, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU auf EU-Ebene auf der Grundlage von datengestütztem Wissen über die konkrete Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten umzusetzen sind, wobei dies insbesondere für Fälle gilt, in denen es um komplexe kriminelle Aktivitäten geht;

D. in der Erwägung, dass die Zahl der aufgedeckten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten die Ergebnisse der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen in diesem Bereich veranschaulicht und nicht etwa als Hinweis auf das Ausmaß von Misswirtschaft oder Betrug in den Mitgliedstaaten interpretiert werden sollte;

E. in der Erwägung, dass der wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Mitteln und der Schutz der finanziellen Interessen der EU in allen Politikbereichen der EU in entscheidender Weise dazu beitragen sollten, das Vertrauen der Bürger zu stärken, indem die ordnungsgemäße und wirksame Verwendung von Steuergeldern sichergestellt wird;

F. in der Erwägung, dass beim Schutz des EU-Haushalts mehrere, auf verschiedenen Ebenen tätige Akteure beteiligt sind, die ihren Auftrag nur mithilfe eines strukturierten Beziehungsgeflechts und der Koordinierung innerhalb der Betrugsbekämpfungsarchitektur[15] erfüllen können;

G. in der Erwägung, dass der Vielfalt der Rechts- und Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten und ihrem unterschiedlichen Stand bei der Digitalisierung angemessen begegnet werden muss, indem in der EU verstärkt einheitliche, interoperable und vergleichbare Verwaltungs- und Meldesysteme geschaffen werden, damit Betrug, Korruption, Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße wirksam verhindert und bekämpft werden können;

H. in der Erwägung, dass das Früherkennungs- und Ausschlusssystem (EDES) und ARACHNE wirksame Instrumente sind, um den EU-Haushalt im Falle des EDES vor dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, der Fahrlässigkeit, des Betrugs oder von Unregelmäßigkeiten aufseiten privater Akteure und im Falle von ARACHNE durch einen Ansatz der Datenauswertung und Risikobeurteilung zu schützen;

I. in der Erwägung, dass kriminelle Netze, die in der EU tätig sind, sich das gesamte Spektrum modernster Informationstechnologien einschließlich künstlicher Intelligenz (KI) uneingeschränkt zu eigen machen, um ihre kriminellen Aktivitäten voranzutreiben,

[15] OLAF, EUStA, Europol, Eurojust, Kommission, Europäischer Rechnungshof, Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche (AMLA), Europäische Investitionsbank (EIB) sowie die Behörden und die Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) der Mitgliedstaaten.

was eine noch komplexere Bedrohung für den EU-Haushalt und eine neue Herausforderung für die Strafverfolgung darstellt und der Betrugsbekämpfungsarchitektur abverlangt, den Einsatz von KI bei der Betrugsbekämpfung auf schnellstem Wege zu sondieren;

J. in der Erwägung, dass die Achtung der Werte, auf denen die EU gründet, und die Achtung der Grundrechte sowie die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Voraussetzungen für den Zugang zu EU-Mitteln sind;

K. in der Erwägung, dass der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsmechanismus als Voraussetzung für den Zugang zu allen EU-Mitteln in Bezug auf den gesamten EU-Haushalt Anwendung findet und es ermöglicht, Maßnahmen zu ergreifen, wenn Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit die wirtschaftliche Führung des EU-Haushalts oder die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen;

L. in der Erwägung, dass Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[16] („ARF-Verordnung“) Bestimmungen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU enthält;

Allgemeine Bemerkungen zur Berichterstattung über den Schutz der finanziellen Interessen und zu größeren Bedrohungen

1. begrüßt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 und die darin enthaltenen Analysen der maßgeblichen Sachverhalte und unterstützt die in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

2. teilt die Auffassung, dass ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der Union eine schnellere Digitalisierung erfordert, die den Wissensaustausch, die Zugänglichkeit von Daten und die Datenverarbeitung erleichtert und die Steuerung der gesamten Betrugsbekämpfungsarchitektur verbessern würde; vertritt die Auffassung, dass sowohl die EU als auch die nationalen Behörden verstärkt digitale Instrumente einsetzen sollten, um die Zusammenarbeit zu erleichtern;

3. bekräftigt, dass eine besser messbare und stärker ergebnisorientierte Steuerung der Tätigkeiten der zahlreichen Glieder der Betrugsbekämpfungsarchitektur von entscheidender Bedeutung ist, um die finanziellen Interessen der Union wirksam zu schützen;

4. weist darauf hin, dass eine belastbare Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden, die Untersuchungen sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten durchführen, grundlegend ist; bekräftigt seine Besorgnis über die nach wie vor verbesserungswürdige Situation und weist darauf hin, dass insbesondere die Aufdeckung und Meldung mutmaßlicher Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten sowie deren Weiterverfolgung Bereiche sind, bei denen die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten stark ausgeprägt sind;

[16] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.

5. stellt fest, dass die Zahl der von den zuständigen Behörden der EU und der Mitgliedstaaten insgesamt gemeldeten Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Jahr 2023 (13 563 Fälle) im Vergleich zum Jahr 2022 (12 455 Fälle) leicht gestiegen ist; stellt ferner fest, dass die Gesamthöhe der im Jahr 2023 im Zusammenhang mit diesen Fällen betroffenen Mittel (1,9 Mrd. EUR) jene aus dem Jahr 2022 (1,77 Mrd. EUR) überstieg und dass dies auf einen erheblichen möglichen Schaden für den EU-Haushalt hindeutet; stellt fest, dass angesichts des mehrjährigen Durchführungszyklus zahlreicher Programme Vergleiche, die sich auf einen Fünfjahresdurchschnitt stützen, besser geeigneter sind als Vergleiche zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahren, wenn es darum geht, Situationen in Echtzeit zu ermitteln und zuverlässige Analysen von Tendenzen und Mustern zu erhalten; begrüßt daher, dass sich der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 auf die Ergebnisse aus dem Zeitraum 2019-2023 bezieht;

6. ist besorgt angesichts des Gesamtszenarios, das in der mehrjährigen Analyse im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 dargestellt wird; betont, dass die derzeitige Situation die Bemühungen rechtfertigt, die im Sinne eines wirksameren Einsatzes angemessener Ressourcen und deren effizienterer Nutzung unternommen werden, für die wiederum eine bessere Steuerung und Zusammenarbeit erforderlich ist; fordert die für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung sowie für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit zuständigen Kommissionsmitglieder auf, im Einklang mit der in den Bestätigungsanhörungen eingegangenen Verpflichtung unverzüglich eng zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen und Ergebnisse der Betrugsbekämpfungsarchitektur messbar und greifbarer zu machen, und die entsprechenden Resultate dem Parlament vorzustellen;

7. fordert erneut, dass in den Berichten über den Schutz der finanziellen Interessen, die auch als Steuerungsinstrument für die Betrugsbekämpfungsarchitektur erachtet werden, eine ganzheitliche Betrachtung erfolgt; ist sich der Tatsache bewusst, dass – wie im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 hervorgehoben wird – der Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug, Unregelmäßigkeiten und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten in operativer Hinsicht den nationalen Behörden, dem OLAF und der EUStA obliegt, und begrüßt, dass die Feststellungen des OLAF und der EUStA in den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 aufgenommen wurden; fordert eine eingehendere Analyse der Interaktion zwischen den einzelnen Gliedern der Betrugsbekämpfungsarchitektur;

8. begrüßt die Arbeit, die das OLAF im Rahmen von Untersuchungen geleistet hat, insbesondere die gestiegene Zahl der abgegebenen Empfehlungen (309 gegenüber 275 im Jahr 2022) und den für die Einziehung empfohlenen Gesamtbetrag an Finanzmitteln (1 043,8 Mio. EUR gegenüber 426,8 Mio. EUR im Jahr 2022), und weist darauf hin, dass gleichzeitig die Zahl der eröffneten Fälle (190 im Jahr 2023 und 192 im Jahr 2022) und der abgeschlossen Fälle (265 im Jahr 2023 und 256 im Jahr 2022) stabil geblieben ist; weist insbesondere darauf hin, dass im Zeitraum 2019-2023 mehr als 88 % der als potenziell betrügerisch ermittelten Unregelmäßigkeiten, die mit im Rahmen der direkten Mittelverwaltung getätigten Ausgaben zusammenhingen, nach Untersuchungen des OLAF aufgedeckt wurden; bedauert, dass sich die lange Dauer der Untersuchungen insofern negativ auswirken kann, als sich dadurch die Einleitung von Abhilfemaßnahmen verzögert; bekräftigt seine Forderung, umfassende und angemessen detaillierte Zahlen zu den Beträgen zu erhalten, die die Kommission aufgrund der

finanziellen Empfehlungen des OLAF tatsächlich eingezogen hat; fordert die Kommission auf, in die nächsten Berichte über den Schutz der finanziellen Interessen auch Ad-hoc-Abschnitte über das OLAF aufzunehmen, um eine detailliertere Analyse und Berichterstattung über dessen Tätigkeiten und die eingezogenen Mittel vorzulegen;

9. begrüßt die Art und Weise, in der die seit Juni 2021 operativ tätige EUStA ihre Tätigkeiten weiterentwickelt und ausgeweitet hat, was sich in der Zahl der eingeleiteten Ermittlungen (1 371 gegenüber 865 im Jahr 2022), der derzeit insgesamt laufenden Ermittlungen (1 927 gegenüber 1 117 im Jahr 2022) und der Anklageerhebungen (139 gegenüber 87 im Jahr 2022) anschaulich widerspiegelt; begrüßt die Detailgenauigkeit der Berichterstattung der EUStA, die relevante Informationen über viele Tendenzen und die Lage in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bietet;

10. ist besorgt darüber, dass sich der von der EUStA gemeldete erhebliche aus Mehrwertsteuerbetrug ergebende finanzielle Schaden nachteilig auf die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten auswirkt; betont, dass die Mehrwertsteuer auch für den Haushalt der Union eine wichtige Einnahmequelle ist; hält es für angemessen, bei der Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen der Tätigkeiten der EUStA der Komplexität der zugrunde liegenden Bestimmungen über das Eigenmittelsystem der Union Rechnung zu tragen[17]; weist auf die besorgniserregende Zahl der Untersuchungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzprogramme (233) und den entsprechenden geschätzten finanziellen Schaden (1,86 Mrd. EUR) hin;

11. fordert die Kommission auf, Lösungen auszuarbeiten und umzusetzen, die eine Weiterverfolgung der Empfehlungen des OLAF und der Strafverfolgungsmaßnahmen der EUStA, deren Analyse und die Messbarkeit der tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf den Schutz des Unionshaushalts im Hinblick auf die Einziehung sowohl missbräuchlich verwendeter als auch nicht eingetriebener Mittel ermöglichen, um so eine weitere Begründung für eine ergebnisorientierte Politikgestaltung zu liefern;

12. stellt fest, dass Kommunikation und Transparenz für die Bekämpfung von Betrug und Korruption von wesentlicher Bedeutung sind; hält es für sehr wichtig, die Zivilgesellschaft, die Medien und den investigativen Journalismus einzubeziehen, um das diesbezügliche Bewusstsein zu schärfen;

13. ist besorgt angesichts der eindeutigen Mahnung der EUStA und von Europol, dass für die bedeutendsten Fälle von grenzüberschreitendem Betrug zunehmend kriminelle Organisationen verantwortlich sind; stellt fest, dass aus dem Jahresbericht der EUStA hervorgeht, dass 209 Fälle von Straftaten, die mit den Schutz der finanziellen Interessen der Union gefährdenden kriminellen Organisationen zusammenhingen, Gegenstand ihrer bis Ende 2023 angestellten aktiven Ermittlungen waren; stellt fest, dass die Mittel der Union durch die organisierte Kriminalität in beträchtlichem Maße geschwächt werden; ist sich der Tatsache bewusst, dass die derzeitigen Analyse- und Berichterstattungsinstrumente keine Quantifizierung zulassen, die es ermöglichen würde, die Wirksamkeit oder die Mängel der bestehenden Maßnahmen und Strategien in zufriedenstellender Art und Weise zu bewerten; fordert die Kommission auf, rasch

[17] Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom, ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj.

alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um dieses Analyse- und Berichterstattungsproblem anzugehen;

14. weist auf die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage 2023 zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption im Jahr 2023 in der EU hin, aus denen hervorgeht, dass Korruption für die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU ein ernstes Problem darstellt; betont erneut, dass durch Korruption auf hoher Ebene – auch in den Organen der EU – nicht nur die finanziellen Interessen der Union und die EU-Wirtschaft insgesamt beeinträchtigt werden, sondern auch das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten untergraben wird;

15. weist darauf hin, dass die EUStA im Zusammenhang mit Korruption bis Ende 2023 131 Fälle von Straftaten gemeldet hat, die Gegenstand von Ermittlungen waren (im Jahr 2022 waren es 87 Fälle), und dass der Kommission in den Jahren 2019-2023 über das IMS[18] von elf Ländern 65 Fälle gemeldet wurden und sich die von Unregelmäßigkeiten betroffenen gemeldeten Beträge im Zusammenhang mit diesen Fällen auf etwa 50,5 Mio. EUR beliefen;

16. stellt fest, dass es in den Mitgliedstaaten Strategien zur Korruptionsbekämpfung gibt; fordert, dass diese Strategien bewertet und regelmäßig überarbeitet werden;

17. würdigt die Bemühungen der Kommission, Interessenkonflikte bei der Verwaltung von Unionsmitteln zu verhindern und zu bewältigen; stellt fest, dass im Zeitraum 2019-2023 über das IMS 419 Fälle im Zusammenhang mit Interessenkonflikten gemeldet wurden (im Zeitraum 2018-2022 waren es 375 Fälle), die sich auf insgesamt rund 112 Mio. EUR beliefen; betont, dass der Europäische Rechnungshof bei seiner Prüfungsarbeit[19] darauf hingewiesen hat, dass die Hauptquelle für Informationen über Interessenkonflikte das IMS ist und dass die Quantität und Qualität der im IMS erfassten Daten je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen; betont, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie einen Interessenkonflikt als geringfügigen Bestandteil eines umfassenderen Betrugsfalls ansehen, solche Fälle nicht als Fälle von Interessenkonflikten melden; fordert die Kommission auf, in erforderlicher Weise tätig zu werden, damit die geschilderten Situationen einheitlich und ausreichend detailliert im IMS gemeldet werden;

Einnahmen

18. stellt fest, dass im Jahr 2023 die Gesamtzahl der betrügerischen und nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit traditionellen Eigenmitteln (TEM) (5 118 gegenüber 4 661 im Jahr 2022) 10 % über dem Fünfjahresdurchschnitt (2019-2023) lag, die Höhe des Betrags jedoch um 12 % auf 478 Mio. EUR (gegenüber 783 Mio. EUR im Jahr 2022) zurückgegangen ist; bedauert, dass die Daten mit 82 % zwar eine verbesserte

[18] Von 35 Ländern genutztes elektronisches System zur Meldung von in den Mitgliedstaaten aufgedeckten betrügerischen und nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten.
[19] Sonderbericht Nr. 01/2019 mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben“, Ziffern 23-28, Sonderbericht Nr. 06/2019 mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug bei den EU-Kohäsionsausgaben“, Ziffern 47-57, und Sonderbericht Nr. 06/2023 vom 13. März 2023 mit dem Titel „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU – Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“, Ziffer 80.

Einziehung bei nichtbetrügerischen Fällen anzeigen, die Einziehungsquote bei betrügerischen Fällen mit 25 % jedoch unverändert bleibt und damit nach wie vor gering ausfällt;

19. weist darauf hin, dass die Kommission im Jahr 2023 die Auffassung vertrat, dass nur in fünf der neuen Berichte über uneinbringliche Mittel, die ihr von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, zufriedenstellend nachgewiesen wurde, dass die TEM aus Gründen eingebüßt wurden, die den betreffenden Mitgliedstaaten nicht anzulasten sind, und dass diese für den Schaden nicht finanziell verantwortlich waren; stellt hingegen fest, dass die Kommission in 81 Fällen, die sich auf fast 69 Mio. EUR beliefen, der Auffassung war, dass die Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend nachgewiesen hatten, dass TEM aus Gründen eingebüßt wurden, die ihnen nicht anzulasten sind, und dass die Kommission daher der Ansicht war, dass sie finanziell für den Schaden verantwortlich waren;

20. nimmt den derzeitigen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit mit dem OLAF, der EUStA und Eurofisc zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, den Prozess der Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens zu beschleunigen, um eine klare Rechtsgrundlage für die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Eurofisc und der EUStA zu schaffen; fordert das OLAF auf, die Möglichkeiten der gegenseitigen Amtshilfe zur Aufdeckung und Erkennung von Zollbetrug und damit zusammenhängendem Mehrwertsteuerbetrug zu maximieren und Fälle dieser Art unverzüglich der EUStA zu melden; betont, dass die EUStA 2023 in etwa 20 % ihrer aktiven Fälle (873 Fälle) Mehrwertsteuerbetrug festgestellt hat, was nach Betrug in Bezug auf Ausgaben, die nicht in Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen (1 586 Fälle), die zweithäufigste Kategorie von strafbaren Handlungen darstellt; ist besorgt über die zunehmende Beteiligung von kriminellen Organisationen am Mehrwertsteuerbetrug und über die Zusammenhänge, die zwischen dieser Art von Betrug und anderen Arten sehr schwerer Straftaten wie Geldwäsche festgestellt wurden;

21. wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, den in der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen festgelegten Schwellenwert von 10 Mio. EUR zu überdenken, der sich erheblich auf die Tätigkeit der EUStA in Fällen von Mehrwertsteuerbetrug auswirkt; vertritt die Auffassung, dass die unterschiedlichen Auslegungen der Methoden zur Berechnung des Schwellenwerts die Situation unklar machen; betont, dass durch den derzeitigen Schwellenwert die Abschreckungswirkung eingeschränkt und es den Tätern ermöglicht wird, sich die schwächste Gerichtsbarkeit auszusuchen, um sich dem Eingreifen der EUStA zu entziehen; ist der Ansicht, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der Schwellenwert entweder abgeschafft oder deutlich gesenkt werden sollte; fordert die Kommission auf, in der Zwischenzeit angemessene Leitlinien für die Berechnungsmethode für Fälle bereitzustellen, die vor der Änderung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen auftreten;

22. betont die Bedeutung einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und der EUStA in diesem speziellen Einnahmenbereich; und vertritt die Auffassung, dass durch eine ordnungsgemäße Aufdeckung und Datenübermittlung durch das OLAF an die EUStA die Erhebung von Mehrwertsteuer- und Zolleinnahmen für den EU-Haushalt erhöht werden könnte;

Ausgaben

23. ist besorgt über die beträchtliche Zahl von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die im Jahr 2023 sowie im Jahr 2022 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowohl mit Blick auf die Entwicklung des ländlichen Raumes als auch auf die Unterstützung der Landwirtschaft aufgedeckt wurden; stellt fest, dass die Daten die in den Vorjahren festgestellten Muster und Risiken bestätigen; stellt fest, dass die Zahl der gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raumes im Zeitraum 2019–2023 gestiegen ist, was hauptsächlich auf die höhere Aufdeckungsquote im Programmplanungszeitraum 2014–2020 zurückzuführen ist; stellt fest, dass im Zeitraum 2019–2023 die Zahl der gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raumes im Einklang mit der Durchführung der Programme kontinuierlich gestiegen ist;

24. stellt fest, dass im Bereich der Kohäsionspolitik die Zahl und die finanziellen Beträge der nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten, die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 gemeldet wurden, viel niedriger waren als die, die in den ersten zehn Jahren der Umsetzung des Programmplanungszeitraums 2007–2013 gemeldet wurden; weist darauf hin, dass die Aufdeckungsquote[20] bei Betrug im Programmplanungszeitraum 2014–2020 ähnlich hoch war (0,53 %) wie im Programmplanungszeitraum 2007–2013, während die Aufdeckungsquote bei Unregelmäßigkeiten bei 0,67 % lag, und damit deutlich niedriger war als im Programmplanungszeitraum 2007–2013 (2,5 %);

25. begrüßt den analytischen Bericht des OLAF mit dem Titel „Fraud and irregularities by areas of the cohesion policy – comparing risks“ (Betrug und Unregelmäßigkeiten nach Bereichen der Kohäsionspolitik – ein Risikovergleich), der sich auf Informationen der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 bis Dezember 2023 bezieht und Bereiche ermittelt, die einem besonderen Betrugsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Investitionen in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft, Forschung, Entwicklung und Innovation); merkt an, dass die höchsten finanziellen Beträge bei Betrugsfällen in den Bereichen Umweltschutz und Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu verzeichnen waren;

26. bekräftigt seine Besorgnis über die langwierigen Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung der gemeldeten Betrugsfälle; weist darauf hin, dass es im Zeitraum 2019–2023 im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik im Durchschnitt fast vier Jahre vom Beginn der Unregelmäßigkeit an dauerte, bis ein Verdacht auf eine betrügerische Aktivität aufkam, und fast drei weitere Jahre vergingen, bis der Fall nach der Meldung an die Kommission abgeschlossen wurde; weist darauf hin, dass es im Zeitraum 2014–2020 im Bereich der Kohäsionspolitik durchschnittlich anderthalb Jahre dauerte, bis der Verdacht auf eine betrügerische Unregelmäßigkeit aufkam, und mehr als zwei Jahre, bis der Fall nach der Meldung an die Kommission abgeschlossen wurde; fordert die Kommission auf, den Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten zu intensivieren und diese zu beraten, um die Dauer der Verwaltungsverfahren zu verkürzen;

[20] Die Aufdeckungsquote bei Betrug (FDR) wird als prozentualer Anteil der Schadensbeträge im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten an den Gesamtzahlungen berechnet. Die Aufdeckungsquote bei Unregelmäßigkeiten (IDR) wird als prozentualer Anteil der Schadensbeträge im Zusammenhang mit nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten an den Gesamtzahlungen berechnet.

27. beobachtet, dass für die direkte Mittelverwaltung zwischen 2019 und 2023 das OLAF als Quelle für die Aufdeckung von 88,4 % der Einziehungen im Zusammenhang mit als betrügerisch gemeldeten Unregelmäßigkeiten angegeben wird, was 92,1 % der gesamten Einziehungsbeträge entspricht; fordert die Kommission auf, klare Informationen zu den Daten und zu den Maßnahmen zu liefern, die zur Verbesserung der raschen Einziehung ergriffen wurden, einschließlich Daten zur gesamten Einziehungsquote bei betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten;

28. betont, dass die Einziehung die Maßnahme zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ist, die die ordnungsgemäße Durchführung der EU-Politik und die Erstattung von Ausgaben ermöglicht, die nicht mit den Finanzierungsanforderungen übereinstimmen; hebt die Ergebnisse des Sonderberichts 7/2024 des Rechnungshofs[21] hervor, der sich auf den Zeitraum 2014–2020 bezieht, in dem die gemeldeten unregelmäßigen Ausgaben 14 Mrd. EUR betrugen, die im Wege der Einziehung erstattet werden sollen; fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um vollständige Informationen über unregelmäßige Ausgaben und die damit verbundenen Abhilfemaßnahmen zu liefern;

29. versteht, dass die Kommission nach der mangelnden Unterstützung im Rat für ihre Initiativen in den Jahren 2004 und 2014 nicht bereit ist, einen weiteren Legislativvorschlag zur gegenseitige Verwaltungshilfe in den Bereichen der Verwendung von EU-Mitteln vorzulegen, in denen diese Praxis bisher nicht vorgesehen ist; ermutigt die Kommission, die Überarbeitung der OLAF-Verordnung[22], die dem Amt für die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten bereits ein erweitertes Mandat erteilt, dazu zu nutzen, die derzeitigen Bestimmungen weiterzuentwickeln, um diese Lücke zu schließen;

NextGenerationEU (NGEU) und die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

30. würdigt die Bemühungen der Kommission bei der Überarbeitung der 27 Aufbau- und Resilienzpläne (RRP) zur Anpassung an die Störungen des Energiemarktes infolge von Russlands groß angelegter Invasion in die Ukraine; stellt fest, dass die Einbindung von REPowerEU in die RRP zur Verringerung der Abhängigkeit und zu Fortschritten beim grünen Wandel beitragen sollte;

31. stellt fest, dass sich der Kontrollrahmen der Kommission für die ARF in erster Linie auf die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der finanziellen Interessen der EU stützt; fordert die Kommission auf, weiterhin sehr genau darauf zu achten, dass die Mitgliedstaaten, deren RRP es an Solidität mangelte, die spezifischen Etappenziele für die Prüfung und Kontrolle erfüllen, die in die RRP aufgenommen wurden, und sich weiterhin um die Schließung von Lücken bei den Rechenschaftspflichten zu bemühen; nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die die Kommission im Anschluss an die Empfehlungen des Rechnungshofs zu den festgestellten Schwachstellen in den Kontroll- und Berichterstattungssystemen einiger Mitgliedstaaten eingeleitet hat;

---

[21] Sonderbericht 7/2024 des EuRH mit dem Titel „Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben – Es könnte mehr und schneller eingezogen werden“.

[22] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates, 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj.

32. stellt fest, dass der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen von 2023 im Hinblick auf die ARF im Jahr 2023 die Zahl der von der Kommission gemeldeten Fälle von Betrugsverdacht (15) und die Zahl der Prüfungen (13 gegenüber 16 im Jahr 2022) angibt, jedoch nicht die besorgniserregend hohe Zahl der EUStA-Untersuchungen (233 Untersuchungen, die sich auf die Programme der Aufbau- und Resilienzfazilität beziehen, mit einem geschätzten finanziellen Schaden von 1,86 Mrd. EUR) aufführt; ist besorgt über Analysen, die darauf hindeuten, dass die Zahl der Fälle von Betrug, Korruption, Doppelfinanzierung und Interessenkonflikten in den nächsten Jahren möglicherweise exponentiell zunehmen wird, was bedeuten könnte, dass die RRP wirkungslos waren;

33. fordert das OLAF auf, seine Risikoanalyse fortzusetzen, die den Mitgliedstaaten 2023 zusammen mit einer aktualisierten Fassung des „ARF-Risikorahmens“ zur Verfügung gestellt wurde, und die Schulungen und Seminare für die Behörden der Mitgliedstaaten fortzuführen; befürwortet die Nutzung des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten für die Meldung von Unregelmäßigkeiten der ARF; fordert die Kommission, die spezialisierten Agenturen und Einrichtungen der EU sowie die Mitgliedstaaten erneut auf, aktiv zusammenzuarbeiten und zu interagieren, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU bei der Umsetzung des NGEU sicherzustellen;

34. weist darauf hin, dass die Kommission – als Teil der Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne – Anhang IV über den Rahmen für Kürzungen und Einziehungen im Rahmen der ARF angenommen[23] hat; versteht, dass die Kürzung einer Zahlung möglich ist, wenn es noch Zahlungen zu leisten gibt; erinnert daran, dass die ARF im Jahr 2026 ausläuft; weist darauf hin, dass die Einziehung nur dann eingeleitet werden soll, wenn keine weiteren Raten mehr ausstehen; ist besorgt über die Tatsache, dass sich dieses Einziehungsverfahren, das an das Modell für die Durchführung der Kohäsionsfonds angelehnt ist, als äußerst ineffizient erwiesen hat und im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) aufgegeben wurde; bedauert zutiefst, dass es bis Ende 2023 keine Einziehungsanordnungen im ABAC in Bezug auf die ARF gab und dass die Mitgliedstaaten immer noch nicht verpflichtet sind, Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der ARF über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten zu melden;

35. weist erneut darauf hin, dass Transparenz von entscheidender Bedeutung ist, um betrügerische Praktiken aufzudecken und Betrüger abzuschrecken; bringt erneut seine Unzufriedenheit über die von der Kommission befürwortete Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ im Rahmen der ARF zu Ausdruck; weist die unvollständige und irreführende Auslegung der Kommission zurück[24]; weist darauf hin, dass auch nach den Leitlinien der Kommission[25] der „Endempfänger“ die „letzte Stelle“ ist, die Mittel für eine ARF-Maßnahme erhält, und dass jeder anfängliche oder zwischengeschaltete Empfänger von Mitteln, wie Ministerien oder Agenturen, die lediglich als Verteiler der Mittel fungieren, nicht als „letzte Stelle“ betrachtet werden sollte; fordert die

[23] Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen (C/2024/4618).
[24] Antwort der Kommission auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 2. September 2024 mit dem Titel „Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität“, Seite 4.
[25] Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen (C/2024/4618).

Kommission erneut auf, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, Informationen über den „Endempfänger“ oder die „letzte Stelle“ zu übermitteln und von den Mitgliedstaaten keine Informationen über „Empfänger der zweiten Ebene“ zu akzeptieren, die nicht der Vereinbarung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen entsprechen;

36. ist besorgt über die Stellungnahme des Rechnungshofs[26] zu dem zunehmenden Risiko, dass EU-Mittel zweimal für dieselbe Maßnahme aufgewendet werden und zweimal für dieselbe Aktion gewährt werden; erkennt an, dass entsprechende Maßnahmen in ähnlichen Bereichen wie der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowohl aus dem EU-Haushalt als auch aus der ARF finanziert werden, da der Corona-Wiederaufbaufonds der EU Maßnahmen finanziert, die denjenigen ähneln, die unter die Standardprogramme der EU fallen; nimmt zur Kenntnis, dass Komplementarität zwischen der ARF und anderen EU-Instrumenten zulässig ist, merkt jedoch an, dass dies dazu führen könnte, dass Etappenziele erreicht werden, die vollständig aus anderen Mitteln als der ARF finanziert werden, da die ARF nicht die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet, sondern vielmehr die Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten belohnt; hebt hervor, dass die verschiedenen Verwaltungsebenen, die zersplitterte IT-Landschaft und der begrenzte Datenaustausch bzw. der Einsatz von Data-Mining-Tools wie ARACHNE die Aufdeckung von Doppelfinanzierung verhindern, sodass die vorhandenen Kontrollmechanismen möglicherweise nicht ausreichen, um dieses erhöhte Risiko angemessen zu mindern; vertritt die Auffassung, dass die Kommission aufgrund des fehlenden direkten Zugangs zur vollständigen Liste der Endbegünstigten der ARF nur begrenzt in der Lage ist, potenzielle Fälle von Doppelfinanzierung aufzudecken; ist der Ansicht, dass die von einigen Mitgliedstaaten getroffene Vorsichtsmaßnahme, die ARF nicht mit anderen EU-Instrumenten zu kombinieren, dazu beiträgt, das Risiko einer Doppelfinanzierung zu mindern; fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Kontrollen zu verstärken;

37. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ohne geschätzte Kosten oder Maßnahmen mit geschätzten Kosten von null[27] in ihre RRP aufnehmen können; weist darauf hin, dass diese kostenlosen Etappenziele die Hauptbezugsgröße sind, wenn es gilt, die korrekte Anwendung der ARF-Mittel für ihre beabsichtigten Zwecke zu beurteilen; erkennt an, dass die Zahlungen für diese kostenlosen oder Null-Kosten-Etappenziele nach der Erreichung der Etappenziele – im Einklang mit dem Ansatz der „nicht an Kosten geknüpften Finanzierung der ARF“ – freigegeben werden, und zwar ungeachtet der entstandenen Kosten; stellt jedoch fest, dass diese Etappenziele es unmöglich machen, die ordnungsgemäße Verwaltung der gezahlten ARF-Mittel zu überprüfen, da diese Mittel in Verbindung mit einem Etappenziel gezahlt werden, für das sie nicht eingesetzt wurden; fordert die Kommission auf, ihre Annahme, dass bei Null-Kosten-Maßnahmen – unabhängig davon, ob andere EU-Mittel für ihre Umsetzung verwendet werden – keine Doppelfinanzierung erfolgen kann, zu überdenken; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Kontrollen von Null-Kosten-Maßnahmen zu verstärken und den Mitgliedstaaten Leitlinien dafür bereitzustellen, wie die finanzielle

[26] Sonderbericht 22/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystemen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt“ und seine Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022.

[27] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 22. Januar 2022 mit dem Titel „Guidance to Member States: recovery and resilience plans“ (Leitlinien für die Mitgliedstaaten: Aufbau- und Resilienzpläne) (SWD(2021)0012).

Gestaltung der betreffenden Maßnahmen anzugehen ist, um diesem Risiko vorzubeugen;

38. fordert die Kommission erneut auf, geeignete Ex-post-Prüfverfahren aufrechtzuerhalten und genau auf das Risiko zu achten, dass die geprüften Ziele, die zuvor als zufriedenstellend erfüllt bewertet wurden, nach der jeweiligen Zahlung rückgängig gemacht werden könnten;

39. verfolgt die im Februar 2022 gestartete und im September 2023 abgeschlossene strategische Initiative der Bürgerbeauftragten weiter, die die Transparenz und Rechenschaftspflicht der ARF zum Thema hatte und deren Ergebnisse es uneingeschränkt unterstützt; begrüßt den laufenden Dialog zwischen der Kommission und der Bürgerbeauftragten, der darauf abzielt, die festgestellten Missstände zu beheben, insbesondere in Bezug auf den Aufbau- und Resilienzanzeiger und die proaktive Veröffentlichung von Dokumenten im Zusammenhang mit der ARF;

Digitalisierung und Transparenz zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung

40. begrüßt die politische Einigung, die über die vorgeschlagene Neufassung der Haushaltsordnung erzielt wurde; ist der Auffassung, dass die Ausweitung des Geltungsbereichs des EDES auf die geteilte Mittelverwaltung und die Annahme einer Rechtsgrundlage für die Nutzung von ARACHNE als Modell für ein EU-weites Instrument zur Datenauswertung und Risikobewertung den Schutz der finanziellen Interessen der EU stärken wird;

41. teilt die Auffassung, dass das System, über das die Mitgliedstaaten der Kommission Unregelmäßigkeiten und Betrug zulasten des EU-Haushalts melden (IMS), Potenzial für eine größere Interoperabilität mit anderen Instrumenten der Kommission, wie ARACHNE und EDES, und mit digitalen Instrumenten in den Mitgliedstaaten hat; bittet darum, im Anschluss an die Neufassung der Haushaltsordnung über die Fortschritte bei der EDES-IMS-Schnittstelle und über die mögliche Verwendung von IMS-Daten im Rahmen des Instruments zur Datenauswertung und Risikobewertung (ARACHNE) informiert zu werden;

42. bekräftigt seine Forderung nach mehr Interoperabilität zwischen den Datensystemen und nach einer Harmonisierung der Berichterstattung, der Überwachung und der Prüfung in der Union; ist sich des bereichsübergreifenden Charakters der Interoperabilität bewusst und begrüßt die Annahme des Gesetzes für ein interoperables Europa[28];

43. unterstreicht die Ergebnisse der Analyse 4/2023 des Europäischen Rechnungshofs vom 6. Juli 2023 mit dem Titel „Digitalisierung der Verwaltung von EU-Mitteln“; erinnert an die positiven Auswirkungen der Digitalisierung auf die Verhütung und Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten sowie auf die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung von EU-Mitteln, da sie einen einfacheren und schnelleren Zugang zu Daten und deren Gegenkontrolle aus der Ferne ermöglicht, wodurch die Kosten begrenzt werden, da die Notwendigkeit von Kontrollen und Vor-Ort-Prüfungen verringert wird;

[28] Verordnung vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa), ABl. L 903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj.

44. teilt die Auffassung, dass die Digitalisierung im Mittelpunkt jeder Betrugsbekämpfungsstrategie stehen sollte und dass sie insbesondere in die nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien integriert werden sollte, damit eine Koordinierung zwischen den einzelnen Bestandteilen möglich wird und die von den neuen Technologien ausgehenden Bedrohungen berücksichtigt werden;

45. ist der Ansicht, dass die Digitalisierung Möglichkeiten für greifbare Verbesserungen bei der Verwaltung des Betrugsbekämpfungsnetzes bietet und dass sie durch die Erleichterung der Kommunikation und der Zugänglichkeit zur Verbesserung der Berichterstattung beiträgt und damit ein besseres Verständnis der nach wie vor bestehenden Hindernisse und eine zügigere und umfassendere Reaktion der Entscheidungsträger und Mitgesetzgeber ermöglicht;

46. begrüßt die Bemühungen vieler Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur bei der Bewertung und Weiterentwicklung der Möglichkeiten von KI und maschinellem Lernen im Hinblick auf die Feststellung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und bei der Erzielung von Effizienzgewinnen sowohl bei der Analyse als auch bei klassischen Verwaltungsaufgaben; bekräftigt, dass die Beurteilung durch den Menschen das zentrale Merkmal eines jeden Prozesses bleiben muss; fügt hinzu, dass die künstliche Intelligenz das Potenzial birgt, die Betrugsbekämpfung entscheidend zu verändern, indem sie die rasche Analyse großer Datensätze ermöglicht und die Aufdeckung von Betrug und die Erkennung von Betrugsmustern verbessert; erinnert daran, dass der erfolgreiche Einsatz von KI von einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und der Verfügbarkeit hochwertiger Daten abhängt, was durch den wirksamen Einsatz von ARACHNE gestützt wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf die Entwicklung der KI in Europa hinzuarbeiten, um die Datensouveränität zu wahren und einen soliden Datenschutz zu gewährleisten, und zwar im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung über künstliche Intelligenz[29] und der Allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung[30] (DSGVO); ruft alle Akteure der Betrugsbekämpfung auf, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um den Einsatz von KI wirksam und verantwortungsvoll in der Betrugsbekämpfung zu nutzen;

Die interne Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU – zentrale Maßnahmen auf EU-Ebene im Jahr 2023

47. unterstreicht die Tatsache, dass die Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU eine zusammengesetzte institutionelle Architektur zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung von Betrug und anderen Formen des Fehlverhaltens zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU ist, die auf einem aus mehreren Ebenen bestehenden Kooperationsnetz beruht, wobei die erste Ebene (OLAF, EUStA, Europol, Eurojust, AMLA, Kommission, Europäischer Rechnungshof und Europäische Investitionsbank (EIB)) auf der horizontalen Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen und

[29] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828, ABl. L, 1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj.

[30] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj.

sonstigen Stellen der EU fußt, während die anderen Ebenen auf vertikalen Beziehungen zwischen den Behörden der EU und der Mitgliedstaaten sowie zwischen den Behörden der EU und internationalen Organisationen gegründet sind; weist darauf hin, dass sich die Betrugsbekämpfungsarchitektur im Laufe der Jahre durch eine Reihe von Einzelbeschlüssen entwickelt hat, die zu einem innovativen Netz von Einrichtungen geführt haben; betont, dass bei ihren koordinierten Aktivitäten in den letzten Jahren wertvolle Erfahrungen gesammelt wurden, die bei der künftigen Überarbeitung der einschlägigen Verordnungen berücksichtigt werden sollten; betont, dass mit der Einrichtung der EUStA die erste europäische Strafverfolgungsbehörde geschaffen wurde, die die Untersuchungstätigkeit von OLAF ergänzt, und dass die in den ersten Jahren ihrer operativen Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse in angemessener Weise in den Rechtsrahmen einbezogen werden müssen, um die verfügbaren Instrumente und Ressourcen in vollem Umfang nutzen zu können;

48. begrüßt die Aufnahme der wichtigsten administrativen und justiziellen Ergebnisse des OLAF bzw. der EUStA in den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023, womit den zahlreichen Forderungen des Parlaments nach einer umfassenderen Berichterstattung über die von den Akteuren der Betrugsbekämpfungsarchitektur durchgeführten Maßnahmen entsprochen wird; ist jedoch der Auffassung, dass die Unterschiede in Bezug auf Art, Umfang und Granularität zwischen den beiden Berichten angegangen werden sollten und dass die Bereiche der Zusammenarbeit klar angegeben werden sollten; hält die Unterschiede zwischen den von dem OLAF, der EUStA und dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 vorgelegten Zahlen unter den derzeitigen Umständen für gerechtfertigt; weist darauf hin, dass die Meldestellen in den Mitgliedstaaten nur dann über strafrechtliche Ermittlungen berichten dürfen, wenn sie von den zuständigen Justizbehörden dazu ermächtigt werden; dies bedeutet, dass die EUStA und das OLAF zwar Daten über laufende Ermittlungen melden, die Meldestellen aber häufig nicht in der Lage sind, diese Angaben in die IMS-Datenbank einzugeben, weil die Vertraulichkeit gewahrt und die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungen sichergestellt werden muss; ist sich darüber im Klaren, dass diese Fälle zu einer Abweichung in den Daten (Differenz) führen, die nur beseitigt werden kann, wenn die Untersuchungen abgeschlossen sind und die entsprechenden Daten in die Berichterstattung an die Kommission aufgenommen werden, sodass sie in einen künftigen Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen aufgenommen werden können;

49. begrüßt die Annahme eines Maßnahmenpakets zur Korruptionsbekämpfung durch die Kommission im Mai 2023, das einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung umfasst; ist der Auffassung, dass die Maßnahmen zur Verhütung und Verfolgung von Korruption verstärkt werden müssen, und fordert die Kommission auf, die Durchsetzung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten verstärkt zu überwachen;

50. begrüßt die Einrichtung eines Netzes zur Korruptionsbekämpfung, das am 20. September 2023 zum ersten Mal zusammentrat, und ist der Ansicht, dass die Kartierung der korruptionsgefährdeten Bereiche wirksam zur Weiterentwicklung der EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung beitragen könnte;

51. stellt fest, dass der im Februar 2024 angenommene vierte Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit von 2023 eine Folgemaßnahme zu den Empfehlungen des

letztjährigen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit darstellt; erkennt an, dass verschiedene Mitgliedstaaten ihre nationalen Strategien und/oder Aktionspläne im Bereich der Korruptionsbekämpfung aktualisiert oder ihre Überarbeitung in die Wege geleitet haben, während andere das Strafrecht reformiert haben, um die Korruptionsbekämpfung zu verstärken; stellt fest, dass die begrenzten Ressourcen der Staatsanwaltschaften in vielen Mitgliedstaaten das größte Hindernis bei der Korruptionsbekämpfung sind; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Reformierung und Verbesserung der Wirksamkeit von Strafverfahren und zur Bewältigung der anderen im Bericht genannten Herausforderungen weiterhin zu fördern und zu unterstützen; erinnert die Kommission daran, dass wirksame Instrumente zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wie Vertragsverletzungsverfahren, die Konditionalität für den Zugang zu EU-Mitteln und die Verfahren nach Artikel 7 EUV, wirksam genutzt werden müssen;

52. betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Korruptionsbekämpfung, ein entscheidender Faktor für ein Binnenmarktumfeld ist, das Investitionen, Wachstum, Beschäftigung und Innovation begünstigt und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie grenzüberschreitend tätige Wirtschaftsbeteiligte schützt; betont, dass die Kommission dafür verantwortlich ist, als Voraussetzung für die Auszahlung von Finanzmitteln genau zu überprüfen, ob die in den Aufbau- und Resilienzplänen der einzelnen Mitgliedstaaten enthaltenen Etappenziele in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit erreicht wurden; erinnert daran, dass das Mitglied der Kommission für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit in enger Abstimmung mit dem kürzlich ernannten Mitglied der Kommission für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung die Hauptverantwortung für die vollständige Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung trägt; fordert die Kommission auf, den „Dialog“ mit den Mitgliedstaaten oder das „Pilotverfahren“ nicht als ergebnisoffene Maßnahme einzusetzen, um die Einleitung tatsächlicher Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden; begrüßt die Zusage des Mitglieds der Kommission für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung, im nächsten MFR strenge Garantien für die Rechtsstaatlichkeit einzuführen;

53. bekräftigt, dass Korruption untrennbar mit Geldwäsche verbunden ist und dass Geldwäsche eine der wichtigsten Voraussetzungen für illegale Aktivitäten organisierter Krimineller ist, da sie es ihnen ermöglicht, die Erlöse aus ihren Straftaten in die legale Wirtschaft zu transferieren; begrüßt die im Dezember 2023 erzielte vorläufige Einigung über die Aufgaben, Befugnisse und die Struktur der neuen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA);

54. teilt die Auffassung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU durch die politische Einigung vom 7. Dezember 2023 über die Neufassung der Haushaltsordnung gestärkt wurde; weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich des EDES auf die geteilte und die direkte Mittelverwaltung ausgeweitet wurde und neue Ausschlussgründe vorsieht; begrüßt die Einführung einer Rechtsgrundlage für ein Instrument zur Datenauswertung und Risikobeurteilung, das von allen Mitgliedstaaten und bei allen Arten der Mittelverwaltung genutzt werden soll; bedauert, dass beide Maßnahmen erst 2028 und erst ab dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen in Kraft treten werden, ist sich jedoch bewusst, dass dieser Zeitrahmen erforderlich ist, um die Interoperabilität der Systeme und Datenbanken sicherzustellen und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre Verfahren entsprechend anzupassen;

55. begrüßt die Annahme eines aktualisierten Aktionsplans[31] zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission von 2019; stellt fest, dass er 44 Maßnahmen zu sieben Themenbereichen umfasst, insbesondere zu den Themen Digitalisierung, Zusammenarbeit, Aufbau- und Resilienzfazilität, Zollbetrug und Sensibilisierung für ethische Fragen und Fragen der Betrugsbekämpfungskultur;

56. weist darauf hin, dass das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU (UAFP) das einzige Ausgabenprogramm ist, das speziell auf die Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU ausgerichtet ist, und dass es alle Behörden der Mitgliedstaaten als Bestandteile der externen Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur angemessen unterstützt, um die Betrugsbekämpfung zu verstärken; stellt fest, dass das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union über die erforderliche Flexibilität verfügt, um sich an die sich ständig verändernde Betrugsbekämpfungslandschaft anzupassen, und an den Siebenjahreszeitraum (2021-2027) des derzeitigen MFR angepasst ist; stellt fest, dass bislang 55 % der Gesamtumsetzung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union zum digitalen Wandel beigetragen haben;

57. fordert die Kommission auf, auf dem Erfolg des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union aufzubauen, und fordert das für Haushalt und Betrugsbekämpfung zuständige Mitglied der Kommission auf, das Betrugsbekämpfungsprogramm als Modell zu betrachten, das im nächsten MFR im Einklang mit der im Mandatsschreiben genannten Aufgabe, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu unterstützen, ausgeweitet werden sollte;

58. begrüßt den ersten Antrag auf Assoziierung mit dem Betrugsbekämpfungsprogramm der Union, der 2023 von einem Drittland, nämlich der Ukraine, eingegangen ist, mit dem ein Assoziierungsabkommen über seine Teilnahme am Programm ausgehandelt und im März 2024 angenommen wurde;

59. nimmt die wiederholten Forderungen der EUStA zur Kenntnis, die Aufdeckungskapazitäten der einschlägigen Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu stärken, und weist darauf hin, dass im Einklang mit der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission der Schwerpunkt auf Datenanalysen als Instrument zur Aufdeckung von Betrug gelegt werden muss; fordert die Kommission auf, das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten stärker als Instrument zur Unterstützung der Risikoanalyse der Prüfer bei der Vorbereitung von Prüfungstätigkeiten zu nutzen; fordert das OLAF auf, sein Schulungsangebot für Bedienstete der Kommission, einschließlich Prüfern und einschlägigen Akteuren im Finanzkreislauf, auszuweiten;

60. ist sich dessen bewusst, dass die dezentrale Struktur der EUStA ein Zusammenspiel zwischen nationalem Recht und EU-Recht sowie zwischen den nationalen Behörden und der EUStA mit sich bringt; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA auf der Grundlage der unmittelbar geltenden EU-Verordnungen tätig ist, dass sie aber auch auf angemessene Durchführungsmaßnahmen angewiesen ist, die im Wege nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der Union und anderer einschlägiger Rechtsakte der Union erlassen werden müssen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Rechtsvorschriften vollständig mit der EUStA-Verordnung und der Richtlinie über den

[31] COM(2023)0405 und SWD(2023)0245.

Schutz der finanziellen Interessen im Einklang stehen, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und die Überarbeitung dieser Rechtsakte vorzuschlagen, damit die EUStA ihr Mandat wirksamer ausüben kann;

61. nimmt die Ergebnisse der im September 2023 vorgelegten[32] Bewertung der Konformität der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung ihrer Systeme an die EUStA-Verordnung[33] zur Kenntnis; bedauert, dass viele Situationen nach wie vor nicht optimal sind und angegangen werden müssen, da sie die Wirksamkeit des Schutzes der finanziellen Interessen der Union schwächen, den strafrechtliche Ermittlungen bieten; weist insbesondere auf die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und der EUStA hin; betont ferner, dass die EUStA-Verordnung die unmittelbare und unverzügliche Meldung von Fällen, die möglicherweise in die Zuständigkeit der EUStA fallen, vorsieht; fordert die Kommission auf, zu überprüfen und zu überwachen, ob die Mitgliedstaaten die EUStA-Verordnung vollständig einhalten und Betrugsverdachtsfälle in Bereichen, die in die Zuständigkeit der EUStA fallen, unverzüglich direkt an die EUStA melden;

62. ist besorgt darüber, dass in vielen Mitgliedstaaten die benannte nationale Behörde, die in Fällen von Uneinigkeit zwischen der EUStA und den nationalen Behörden über die Zuständigkeit für die Strafverfolgung entscheidet, kein „Gericht“ ist; fordert die Kommission auf, zu überprüfen und zu überwachen, ob die Mitgliedstaaten Artikel 25 Absatz 6 und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der EUStA-Verordnung uneingeschränkt einhalten, wonach die Möglichkeit bestehen muss, beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einer nationalen Behörde über die Zuweisung der Zuständigkeit einzulegen;

63. betont, dass die derzeitige Kontrolle der „benötigten“ Ressourcen und Ausrüstung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte durch die nationalen Behörden und die Notwendigkeit, auf die Bestimmungen der nationalen Behörden für „angemessene Regelungen“ für soziale Sicherheit, Altersversorgung und Versicherungsschutz Bezug zu nehmen, die Autonomie und Unabhängigkeit der Tätigkeit der EUStA beeinträchtigen könnten; fordert die Kommission auf, im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der EUStA-Verordnung angemessene Lösungen vorzuschlagen;

64. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist, was sich in einigen Fällen auf die grenzüberschreitende Ausübung der Zuständigkeiten der EUStA auswirkt; fordert die Kommission auf, für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen zu sorgen und ihre Überarbeitung auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen vorzuschlagen;

65. betont, dass Artikel 25 Absatz 3 der EUStA-Verordnung, in dem die Ausübung der Zuständigkeit der EUStA bei Straftaten, die keine Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union darstellen, aber untrennbar mit Straftaten zum

[32] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

[33] JUST/2022/PR/JCOO/CRIM/0004 – Framework Contract JUST/2020/PR/03/0001 on Legal analysis services, including compliance assessment of national transposing measures, in the Justice and Consumers policy areas (Rahmenvertrag JUST/2020/PR/03/0001 über Rechtsanalysedienstleistungen, einschließlich der Bewertung der Einhaltung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen, in den Politikbereichen Justiz und Verbraucher).

Nachteil der finanziellen Interessen der Union verbunden sind, näher ausgeführt wird, rechtliche und praktische Fragen aufwirft und einer weiteren Straffung bedarf, damit der Rechtsrahmen der EUStA wirksam genutzt werden kann; fordert die Kommission auf, im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der EUStA-Verordnung geeignete Lösungen vorzuschlagen;

66. würdigt erneut[34] die wichtige Funktion der EUStA beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit und bei der Korruptionsbekämpfung in der Union und fordert die Kommission auf, den Umfang der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EUStA in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit genau zu überwachen; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, der EUStA beizutreten;

67. bekräftigt seine Forderung nach einer Aussprache über die mögliche Klärung der Zuständigkeit der EUStA im Rahmen ihres im Vertrag festgelegten Mandats in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union;

68. stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren im Jahr 2023 zugenommen hat, wobei die EUStA und Eurojust Ende 2023 in 26 laufenden Fällen zusammengearbeitet haben; stellt fest, dass die EUStA und Europol auch im Jahr 2023 in verschiedenen operativen Angelegenheiten effizient zusammengearbeitet haben, und geht davon aus, dass sich diese Zusammenarbeit 2023 fast verdoppelt hat, wobei Europol auf Ersuchen der EUStA in 47 Fällen Unterstützung geleistet hat;

69. begrüßt die Bemühungen des OLAF und der EUStA, ihre Zusammenarbeit zu verstärken; nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den beiden Ämtern Informationen ausgetauscht werden, um parallele Untersuchungen zu denselben Angelegenheiten zu verhindern, und dass das OLAF im Jahr 2023 22 ergänzende Untersuchungen eingeleitet und vier unterstützende Untersuchungen von der EUStA angefordert hat; ist sich dessen bewusst, dass das Potenzial der Synergieeffekte, die sich aus der Nutzung ergänzender Untersuchungen (ex-Artikel 12 Buchstabe f der EUStA-Verordnung) und Untersuchungen zur Unterstützung (ex-Artikel 12 Buchstabe e der EUStA-Verordnung) ergeben, nicht ausgeschöpft wird; fordert die Kommission auf, einen Dialog mit den beiden Einrichtungen aufzunehmen und zu prüfen, wie eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit erreicht werden könnte, indem sie erforderlichenfalls die für die Einrichtungen maßgeblichen Verordnungen überprüft;

70. ist besorgt über den Mangel an Analysen und genauen Informationen über die Wiedereinziehungen zugunsten des Haushalts der Union, die sowohl auf die Untersuchungen des OLAF als auch der EUStA folgen sollten; ist sich dessen bewusst, dass die Auswirkungen der Betrugsbekämpfungsarchitektur auf die Sicherheit der Bürger und die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der Union über die bloße Quantifizierung der Wiedereinziehungen hinausgehen; betont jedoch, dass die Ergebnisse der Bemühungen zur Schaffung der Betrugsbekämpfungsarchitektur messbar sein und zumindest in Bezug auf die Haushaltsaspekte greifbar sein sollten; betont, dass die Auswirkungen der zum Schutz der finanziellen Interessen der Union durchgeführten Tätigkeiten bewertet und bei der Zuweisung von Ressourcen und der Festlegung von Mandaten berücksichtigt werden sollten;

[34] Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (2023/2113(INI)).

71. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission noch keine Daten über die Wiedereinziehungen zugunsten des Unionshaushalts im Anschluss an die der Kommission gemeldeten Tätigkeiten der EUStA gemäß Artikel 103 Absatz 2 der EUStA-Verordnung vorgelegt hat; stellt fest, dass das Einfrieren von Vermögenswerten für die Bekämpfung von Straftaten, die zum Nachteil des EU-Haushalts sind, von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Maßnahme jedoch durch tatsächliche Wiedereinziehungen ergänzt werden muss; betont, dass die Lücke bei den Wiedereinziehungen zwischen beschlagnahmten und eingezogenen Beträgen bislang erheblich ist (1,5 Mrd. EUR beschlagnahmt und 60 Mio. EUR im Jahr 2023 eingezogen) und dass der eingezogene Betrag voraussichtlich nicht automatisch in den Haushalt der Union zurückfließen wird; stellt fest, dass im Einklang mit Artikel 38 der EUStA-Verordnung die potenziellen Einnahmen aus Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen, die von Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, in den EU-Haushalt zurückfließen sollten und im EU-Haushalt als nicht zweckgebundene Einnahmen verbucht werden könnten[35]; fordert die Kommission auf, mit den zuständigen nationalen Behörden die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Beträge in den EU-Haushalt fließen können;

72. weist darauf hin, dass Daten über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden und sich auf 2 299 finanzielle Empfehlungen beziehen, die das OLAF zwischen 2012 und 2023 für einen Gesamtbetrag von rund 9 Mrd. EUR abgegeben hat; stellt fest, dass die Analyse der verfügbaren Zahlen darauf hindeutet, dass erhebliche Verbesserungen möglich sind; stellt fest, dass eine große Lücke zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Dienststellen der Kommission als wiedereinzuziehenden Beträgen und den letztlich tatsächlich eingezogenen Beträgen besteht; ist besorgt über die niedrigen Wiedereinziehungsquoten für zu Unrecht getätigte Ausgaben (bei Tätigkeiten, die im Rahmen der geteilten und indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, bei 34 % bzw. 11 % und bei Wiedereinziehungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung nur 18 %); fordert die Kommission auf, Daten zur Wiedereinziehung mit einer angemessenen Granularität vorzulegen und die Gründe für die Lücke bei der Wiedereinziehung zu bewerten;

Die externe Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU – Schlüsselmaßnahmen auf nationaler Ebene im Jahr 2023

73. nimmt zur Kenntnis, dass der Gesamtstand der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2022 durch die Mitgliedstaaten als zufriedenstellend erachtet wird; betont jedoch, dass nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; ist insbesondere besorgt über die unzureichenden Meldungen von Unregelmäßigkeiten durch einige Mitgliedstaaten über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten; weist darauf hin, dass die Berichterstattung nach den geltenden Verordnungen obligatorisch ist, und fordert das OLAF auf, seine Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen zu verstärken, um eine einheitliche Berichterstattung in der gesamten Union zu erreichen;

[35] Stellungnahme zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 – alle Einzelpläne (2024/0176(BUD) – 25.7.2024.

74. fordert die Kommission auf, die Vollständigkeit der Berichterstattung der Länder, die Heranführungshilfe erhalten, im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten zu überwachen, und begrüßt die Initiativen der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Bewerberländer, Unregelmäßigkeiten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten regelmäßig zu melden;

75. fordert die Mitgliedstaaten auf, mithilfe des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs zu melden; fordert die Kommission auf, eine solche Nutzung des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, indem sie Unterstützung in Form von Schulungen, Seminaren und dem Austausch bewährter Verfahren bereitstellt;

76. begrüßt die im Jahr 2024 angekündigte Beteiligung Schwedens und Polens an der EUStA; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten, die sich noch nicht beteiligen, dies unverzüglich tun, und fordert die Kommission auf, durch positive Maßnahmen Anreize für die Beteiligung an der EUStA zu schaffen;

77. weist erneut darauf hin, dass die ineffektive, verspätete oder fehlende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EUStA und dem OLAF einen Grund für ein Vorgehen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung darstellt; fordert die Kommission auf, alle Informationen der EUStA und des OLAF zu Situationen, in denen Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, gebührend zu berücksichtigen;

78. betont, dass die nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien (NAFS) das wirksamste Instrument für die Koordinierung zwischen den verschiedenen nationalen, regionalen und sektoralen Behörden und den zahlreichen lokalen Stellen sind, die mit den Aufgaben betraut sind, auf die sich der Betrugsbekämpfungszyklus erstreckt; stellt fest, dass im Jahr 2023 21 von 27 Mitgliedstaaten berichteten, über eine Betrugsbekämpfungsstrategie zu verfügen; stellt fest, dass von 21 Mitgliedstaaten nur zehn über eine umfassende nationale Betrugsbekämpfungsstrategie[36] verfügten, und bedauert, dass sechs Mitgliedstaaten über keinerlei Betrugsbekämpfungsstrategie verfügen; bedauert diese äußerst unbefriedigende Situation zutiefst;

79. betont, dass die Mitgliedstaaten von einer regelmäßigen Bewertung ihrer Betrugsbekämpfungsrahmen profitieren würden; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu bestärken, unabhängige oder gegenseitige Begutachtungen der Betrugsbekämpfungsrahmen durchzuführen, um die Kohärenz zu verbessern und hohe Standards zu verfolgen;

80. fordert die Kommission auf, durchsetzbare Initiativen vorzuschlagen, um die Beziehung zu klären, und in Betracht zu ziehen, die Höhe der finanziellen Unterstützung, die Mitgliedstaaten erhalten, an die Annahme der NAFS durch die Mitgliedstaaten zu knüpfen;

[36] Wobei von diesen zehn NAFS eine nicht alle Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus abdeckt, eine keine mehrjährige Perspektive hat und zwei aktualisiert werden müssen.

81. bekräftigt, dass Hinweisgeber eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Betrugsfällen spielen; nimmt zur Kenntnis, dass bis Ende 2023 24 Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Hinweisgeber erlassen und ihre Umsetzung für abgeschlossen erklärt hatten; bedauert jedoch, dass die Kommission im März 2023 nach einer Analyse der angenommenen nationalen Maßnahmen sechs Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung der Richtlinie und Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen vor dem EuGH verklagen und den Gerichtshof ersuchen musste, finanzielle Sanktionen zu verhängen; ist besorgt über die weiteren Vertragsverletzungsverfahren[37] gegen sechs weitere Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, die Überwachung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu intensivieren und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten;

82. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Vorbereitung der Überarbeitung der OLAF-Verordnung eine Überprüfung des Sachstands der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung (AFCOS) einzuleiten; fordert die Kommission auf, die Aktualisierung und Neugestaltung ihrer Struktur, ihrer Rolle, ihrer Zuständigkeiten und ihres Mandats zu planen;

83. stellt fest, dass die Ermittlungsabteilung der Europäischen Investitionsbank (EIB IG/IN) bis Ende 2023 zehn und das OLAF 17 Befassungen an die EUStA vorgenommen hatte; ist sich bewusst, dass Einrichtungen, bei denen die EIB IG/IN festgestellt hat, dass sie sich an verbotenen Praktiken beteiligen, für einen bestimmten Zeitraum von der Vergabe von Aufträgen oder der Aufnahme von Beziehungen zur EIB ausgeschlossen werden können, d. h. für nicht förderfähig erklärt werden können; stellt fest, dass diese Ausschlussverfahren im Jahr 2023 zum Ausschluss von fünf Wirtschaftsteilnehmern für eine Mindestdauer von drei Jahren geführt haben, während fünf weitere Unternehmen Vergleichsvereinbarungen geschlossen haben, in denen die Bedingungen für ihre Förderfähigkeit festgelegt wurden;

Zu der externen Dimension des Schutzes der finanziellen Interessen der Union

84. begrüßt die Reaktion der Kommission auf seine Forderung, die Überwachung und Kontrolle der Mittel im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt – für die Unterstützung von Drittländern sowie im Rahmen der gemeinsamen Mitteilung mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik[38] zu verstärken; würdigt die kontinuierlichen Bemühungen der Kommission, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in den Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU durchgängig berücksichtigt werden; bekräftigt seine Empfehlung, die Budgethilfe auszusetzen und die Bindung von Mitteln für Drittländer, einschließlich Bewerberländern, aufzuheben, wenn die Behörden eindeutig keine wirklichen Maßnahmen gegen die weit verbreitete Korruption ergreifen, wobei die der Zivilbevölkerung geleistete Unterstützung nicht gefährdet werden darf;

85. stellt fest, dass die Ukraine im nächsten MFR weiterhin erhebliche Unterstützung benötigen wird und dass die Ukraine im Hinblick auf ein dauerhaftes

[37] COM(2024)0269 vom 3. Juli 2024.
[38] JOIN(2023)0012 vom 3. Mai 2023.

Friedensabkommen Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, auch für Dienste und Reformen der Zentralregierung, benötigen wird; ist der Ansicht, dass die drei Säulen der Fazilität für die Ukraine entsprechend umgestaltet werden könnten und dass der Wiederaufbau an die Anforderungen vor dem Beitritt angepasst werden sollte; fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch gründlichere Kontrollen, um sicherzustellen, dass die an der Ukraine und die Nachbarländer bereitgestellten EU-Mittel angemessen überwacht und kontrolliert werden und letztendlich den Bedürftigsten zugutekommen;

86. betont, dass die Aussetzung der Budgethilfe für Drittländer, darunter Bewerberländer, eine geeignete Maßnahme für den Fall ist, dass keine wirklichen Maßnahmen gegen weit verbreitete Korruption ergriffen werden; erwartet, dass der Korruptionsbekämpfung in den Heranführungsverhandlungen Vorrang eingeräumt wird, wozu auch der Kapazitätsaufbau durch die Einrichtung spezialisierter Stellen zur Korruptionsbekämpfung zählt; fordert die Kommission auf, auch in Fällen, in denen die Finanzierung ausgesetzt wird, die Unterstützung für die Zivilbevölkerung – nach Möglichkeit über alternative Kanäle – sicherzustellen;

°

° °

87. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 325 Absatz 5) muss die Kommission einen Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU erstellen und darin darlegen, welche Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil des EU-Haushalts getroffen wurden. In diesem Bericht, der sich auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Daten stützt, werden die am stärksten gefährdeten Bereiche hervorgehoben, die gezielte Maßnahmen zum wirksameren Schutz der finanziellen Interessen der Union ermöglichen. Der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen dient als entscheidendes Instrument für Transparenz, Rechenschaftspflicht und politische Ausrichtung.

Beim Schutz der finanziellen Interessen der EU gibt es erhebliche Herausforderungen in einem zunehmend komplexen und sich rasch wandelnden Umfeld. Aufgrund der rasanten Entwicklungen in den Bereichen Technologie, Finanzsysteme und globale kriminelle Netzwerke muss sich die EU rasch an neu aufkommende Bedrohungen anpassen. Die Fragmentierung der Rechtsvorschriften und die unzureichend ausgestatteten nationalen Betrugsbekämpfungsorgane erschweren die Betrugsbekämpfung, und verstärkte nationale Rahmenbedingungen sind für die wirksame Umsetzung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der EU von wesentlicher Bedeutung. Die Komplexität transnationaler Untersuchungen, insbesondere bei der Verfolgung von Finanzströmen, macht deutlich, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der EUStA, Europol, dem OLAF und den nationalen Behörden wichtig ist. Schließlich stellen die zunehmende Cyberkriminalität und der Einsatz von KI durch Kriminelle beispiellose Risiken für den EU-Haushalt dar. Aus all diesen Gründen muss die Betrugsbekämpfungsarchitektur mit diesen Entwicklungen Schritt halten, indem sie innovative Instrumente und Strategien entwickelt.

In den Initiativberichten wird betont, dass die Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU angesichts neuer Herausforderungen und Chancen dringend gestärkt und modernisiert werden muss.

Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der Governance der Betrugsbekämpfungsarchitektur, die robust und anpassbar sein muss, um eine wirksame Koordinierung zwischen ihren Komponenten sicherzustellen, insbesondere nach der Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und ihren bisherigen operativen Erfahrungen. Um grenzüberschreitende Untersuchungen zu verbessern und für Kohärenz beim Schutz der finanziellen Interessen der EU zu sorgen, ist es von entscheidender Bedeutung, die Betrugsbekämpfungsarchitektur so anzupassen, dass die Rolle der EUStA nahtloser berücksichtigt wird.

Ebenso wichtig ist die Anpassung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen an neue Technologien. Da Kriminelle zunehmend fortschrittliche IT-Tools und künstliche Intelligenz (KI) nutzen, um EU-Mittel umzuleiten, muss die Betrugsbekämpfungsarchitektur in ihre eigenen technologischen Kapazitäten investieren. Dazu gehören die Digitalisierung von Prozessen, die Interoperabilität von Datenbanken und die Integration von KI für die Aufdeckung und Verhütung von Betrug.

Darüber hinaus müssen die finanziellen Auswirkungen von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen durch eine verstärkte Rückforderung zu Unrecht gezahlter und eingezogener Gelder maximiert werden.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen, sind eine verstärkte Zusammenarbeit, harmonisierte Systeme und ein unerschütterliches Engagement für Transparenz und Integrität sowohl auf Ebene der EU als auch der Mitgliedstaaten erforderlich. Durch die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Interessenkonflikten kann die EU sicherstellen, dass ihre finanziellen Interessen zum Nutzen aller europäischen Bürgerinnen und Bürger geschützt werden.